

## i.

Die Anrechnung der Spruch- und Beschlusssachen bei der nach Abschnitt II Ziffer 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. Januar 1924 vorzunehmenden Verteilung der Gerichtshaltungskosten erfolgt, soweit nicht bereits der erwähnte Abschnitt Bestimmung trifft, nach den nachstehenden Grundsätzen:

1. Eine durch Vorentscheidung des Vorsitzenden erledigte Spruchsache wird als volle Spruchsache angerechnet. Wird gegen die Vorentscheidung mündliche Verhandlung beantragt und ergeht ein Urteil, so findet eine nochmalige Anrechnung der Sache nicht statt.

2. Von den ohne Zuziehung von Beisitzern auf andere Weise als durch Vorentscheidung des Vorsitzenden erledigten Spruchsachen werden zwei Sachen einer vollen Spruchsache gleich geachtet. Ist in einem solchen Falle in Angelegenheiten eines Versicherungsträgers nur eine Spruchsache erledigt worden, so wird sie voll angerechnet; im übrigen bleiben Bruchzahlen außer Ansatz.

3. Zwei ohne Zuziehung von Beisitzern erledigte Beschlusssachen werden als eine volle Beschlusssache angerechnet. Die Bestimmung unter Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Streitsachen, die vom Knappschaftsoberversicherungsamt an einen Versicherungsträger oder vom Reichsversicherungsamt an einen Versicherungsträger oder an das Knappschaftsoberversicherungsamt zurückverwiesen worden sind und letzteres zum zweiten Male beschäftigen, werden nicht nochmals in Ansatz gebracht. Dies gilt entsprechend auch, wenn das Knappschaftsoberversicherungsamt gemäß § 1608 Abs. 2 R.V.O. das Verfahren an sich zieht.

## k.

Schwebende Streitigkeiten über Versicherungsleistungen der in § 7 unter a Abs. 2 und unter g bezeichneten Art gehen auf das Knappschaftsoberversicherungsamt über. Die bisher mit ihrer Bearbeitung beauftragten Stellen geben die darauf bezüglichen Akten mit einem Verzeichnis an das Knappschaftsoberversicherungsamt ab.

Abs. 1 gilt entsprechend auch für die bei einem Versicherungsamt anhängigen Anträge auf Leistungen dieser Art. Sie sind an die zuständigen Stellen des neuen Rechts abzugeben.

## § 8.

Die zum Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1914 (GVBl. S. 171) erlassenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Die Vorschriften der zur Reichsversicherungsordnung und zum Angestelltenversicherungsgesetz erlassenen Ausführungsverordnungen treten insoweit außer Kraft, als sie dem Reichsknappschaftsgesetze, seinem Einführungsgesetze oder dieser Verordnung widersprechen.

Soweit in Ausführungsverordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch das Reichsknappschaftsgesetz, sein Einführungsgesetz oder durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt oder verändert worden sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes, des Einführungsgesetzes oder dieser Verordnung.

Dresden, den 15. Januar 1925.

Arbeits- und Wohlfahrtsministerium.  
Elsner.

Finanzministerium.  
Dr. Reinhold.

---

Weitere Veröffentlichungen.

Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer der sächsischen Bergschiedsgerichte; vom 2. Mai 1924. (Einzelne Stücke können vom Oberbergamt Freiberg bezogen werden.)

Bergpolizeivorschriften für die Braunkohlen-Brikettfabriken im Freistaat Sachsen; vom 10. Mai 1924. (Verkäuflich bei der Gerlachschen Buchdruckerei in Freiberg.)

---